

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Teilnahme am Verfahren zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote)

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Stadtwerke Saarlouis GmbH („**SW SLS**“) und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („**E-Auto**“ bzw. „**E-Mobilisten**“) über die Bestimmung und Berechtigung von SW SLS als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von SW SLS die Übermittlung des Formulars an SW SLS bestätigt und SW SLS das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf SW SLS gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-Mobilist bestimmt SW SLS für die Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. SW SLS nimmt die Bestimmung an.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von SW SLS ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungs-option und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- (3) Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. SW SLS ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

§ 4 Pflichten des E-Mobilisten

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist SW SLS eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website (spezielle Formular zum Hochladen der Kopie des Fahrzeugscheins) von SW SLS zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von SW SLS wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- (2) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist SW SLS die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Exklusivität

- (1) Der E-Mobilist sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wurde, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als SW SLS als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist SW SLS berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. SW SLS wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

§ 6 Bonuszahlung

- (1) Für die vom zuständigen Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt SW SLS den bei Vertragsschluss vereinbarten Bonus an den Kunden. SW SLS oder die von ihr beauftragte eQuota GmbH bestätigt dem Kunden umgehend den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts. Der Zahlungsanspruch entsteht mit dem Eingang der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts für das Jahr 2022.
- (2) Bei dem vereinbarten Bonus handelt es sich um einen Betrag, bei dem die eventuell anfallende Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

- (3) Die Zahlung an den Kunden erfolgt auf die von ihm im Zuge der Registrierung zur Übermittlung der Zulassungsbescheinigung mitgeteilte Bankverbindung. Der Kunde verpflichtet sich, der SW SLS seine korrekten Bankdaten zur Verfügung zu stellen. SW SLS behält sich ausdrücklich vor, von Verträgen mit Kunden, die unkorrekte oder wesentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, zurückzutreten.
- (4) Im Übrigen wird auf die Teilnahmebedingungen Bonus (THG-Quote) verwiesen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und SW SLS geschlossenen Vertrags verarbeitet SW SLS die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (2) Zur Vertragserfüllung setzt SW SLS Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.
- (3) Weitere Datenschutzinformationen ergeben sich aus dem Informationsblatt zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote). Die Datenschutzerklärung ist unter www.swsls.de/datenschutz.html einsehbar.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet grundsätzlich zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Hinsichtlich dem Vertragsende wird ergänzend auf die Teilnahmebedingungen Bonus (THG-Quote) verwiesen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Haftung

- (1) Die von SW SLS beauftragte eQuota GmbH bemüht sich um eine möglichst konstante Verfügbarkeit des Online-Portals zur Übermittlung der Zulassungsbescheinigung. SW SLS ist im Falle von (i) Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von SW SLS oder der von ihr beauftragten eQuota GmbH betrieben werden, oder von (ii) Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von SW SLS oder der von ihr beauftragten eQuota GmbH betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung von SW SLS sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den SW SLS bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) SW SLS ist berechtigt, die AGB zu ändern. Die Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen, mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information widersprochen hat. SW SLS weist den Kunden auf diese Folgen und die Bedeutung seines Verhaltens in der Mitteilung hin.
- (2) Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. SW SLS weist den Kunden in einer schriftlichen Mitteilung auf sein Kündigungsrecht und die Bedeutung seines Verhaltens hin.

§ 11 Verbraucherinformationen

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingung ungültig sein, oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

Stand: 25.01.2022